

ste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens und der Harmonie zu fördern und zu festigen;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. *begrüßt* die verstärkte Durchführung von Projekten zu Gunsten des Friedens, der Entwicklung und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und ermu-

heitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten

auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die Wiederaufbauteams in den Provinzen in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter auszubauen;

4. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1746 (2007) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, begrüßt die Ausweitung ihrer Präsenz auf weitere Provinzen, wodurch die Vereinten Nationen ihre wesentliche Koordinierungsrolle wahrnehmen können, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter

14. *begrißt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte und unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁶ im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekann-

25. *begrüßt* die Fertigstellung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

26. *anerkennt* die beträchtlichen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, die in den letzten Jahren in Afghanistan erzielt wurden, und verurteilt mit Nachdruck Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, einschließlich Frauenrechtlerinnen, in Afghanistan, gleichviel wo sie sich ereignen;

27. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

28. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

29. *begrüßt* die förmliche Einrichtung der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und die Fertigstellung des überarbeiteten Rahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung und legt der Regierung Afghanistans nahe, die Ernennung von Amtsträgern sicherzustellen, wie der Afghanistan-Pakt dies vorsieht;

30. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung

4.9(e)-1.5(gt rzkr38 Tc0.0ßu)-6(Erng308 THen, deust)-4m5.2(anisran)-5essou

der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde¹⁹, und fordert die Staaten daher auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Erzeugung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit erwächst, zu verstärken;

52. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

53. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, und schließt sich den im Afghanistan-Pakt genannten wesentlichen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft an;

54. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete politische Orientierungen auf hoher Ebene vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

55. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002²⁰ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

56. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

57. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Gemeinsamen afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga vom 9. bis 12. August 2007 in Kabul und die dabei bekundete gemeinsame Entschlossenheit, der Region dauerhaften Frieden zu bringen, namentlich durch das Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung;

58. *begrüßt ferner* die Erklärung von Ankara, die im Anschluss an das am 29. und 30. April 2007 in Ankara abge-

haltene dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei abgegeben wurde²¹, und bekundet ihre Unterstützung für die Fortsetzung dieses Prozesses;

59. *begrüßt* die von den Außenministern der Gruppe der Acht und den Außenministern Afghanistans und Pakistans auf ihrem Treffen am 30. Mai 2007 in Potsdam (Deutschland) angenommene gemeinsame Erklärung über die Förderung der Zusammenarbeit und Hilfe durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, einschließlich im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen und der wirtschaftlichen Entwicklung;

60. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sicherheitsbeistandstruppe für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten, begrüßt die Mitwirkung der Sicherheitsbeistandstruppe und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

61. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

62. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

63. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/7

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irak, Irland, Island, Japan, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹⁹ Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

²⁰ S/2002/1416, Anlage.

²¹ A/61/898-S/2007/266, Anlage.